

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NetCom BW GmbH für die Marke NeckarCom zur Bereitstellung eines Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz und das Erbringen von Internet-Zugangsdiensten und Web-Diensten gegenüber Nicht-Verbrauchern

NetCom BW GmbH, nachfolgend „NetCom BW“ genannt, stellt für Unternehmen im Sinne von § 14 BGB und anderen „Nicht-Verbrauchern“ (z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts usw.) einen Zugang zum öffentlichen Telefonnetz bereit und erbringt Internetzugangsdienste sowie weitere sogenannte „Web-Dienste“, und E-Mail-Dienste. Die Dienste umfassen je nach Vereinbarung auch die Bereitstellung von VOIP-Telefonie, fest geschalteten Verbindungen und unbeschaltete Strecken („Dark Fiber“). Alle diese Leistungen werden nachfolgend zusammenfassend auch „Dienste“ genannt. Für die Erbringung dieser Dienste gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Vorrangig zu den AGB gelten die vereinbarten Bestimmungen gemäß Auftragsformular und Service Level Agreements (SLA) sowie Produktbeschreibungen, wenn NetCom BW Letztere gemeinsam mit dem Kunden zum Vertragsgegenstand macht. Der Vorrang bestimmt sich in absteigender Reihenfolge der vorgenannten Dokumente, die Bestimmungen des Auftragsformulars sind folglich vorrangig vor den anderen Dokumenten. Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz bei Telekommunikationsdienstleistungen gelten für die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen auch dann, wenn die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen.

Organisatorische Abläufe und technische Details sind insbesondere in den Service Level Agreements (SLA) der NetCom BW aufgeführt.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Allgemeines

1.1 Je nach der konkreten Vereinbarung gemäß Auftragsformular können die folgenden Dienste vereinbart werden, deren Erbringung sich nach den „Allgemeinen Bestimmungen“ (Teil A) und den folgend genannten jeweils anwendbaren „Besonderen Bestimmungen“ der vorliegenden AGB richtet:

- Besondere Bestimmungen für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz (Teil B)
- VOIP-Telefonie (Teil C)
- Besondere Bestimmungen für Internet-Access, E-Mail und Web-Space (Teil D)

- Besondere Bestimmungen für die Bereitstellung von fest geschalteten Verbindungen (Teil E)
- Bereitstellung von unbeschalteten Datenübertragungsmedien („Dark Fiber“) (Teil F)

1.2 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die in Erklärungen, Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages enthalten sind, finden keine Anwendung, auch wenn NetCom BW ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn und soweit ihre Anwendung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

1.3 Die vorliegenden Bedingungen gelten vorbehaltlich einer nach diesem Vertrag zulässigen Änderung für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses und gegebenenfalls über dessen Beendigungszeitpunkt hinaus bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB oder anderen „Nicht-Verbrauchern“.

#### 2 Leistungsumfang

2.1 Die konkreten Leistungen gelten nur als vereinbart, wenn dies einvernehmlich im Auftragsformular oder auf andere Weise ausdrücklich zwischen NetCom BW und dem Kunden bestimmt ist.

2.2 Die Leistungsdetails und Regelungen ergeben sich - in der folgenden absteigenden Reihenfolge - vorrangig aus dem Auftragsformular, der Leistungsbeschreibung und den jeweils einschlägigen Bestimmungen gemäß der vorliegenden AGB.

2.3 Soweit nichts anderes vorrangig bestimmt ist, haben die Dienste eine durchschnittliche über 365 Tage gemittelte Verfügbarkeit von 98,5%. Leistungen gelten als nicht verfügbar, wenn der Dienst nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erbracht werden kann, wobei unerhebliche Einschränkungen nicht in Betracht fallen.

2.4 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. Ziffer 13 rechtzeitig erfüllt.

2.5 Benötigt NetCom BW zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von NetCom BW zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit NetCom BW die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden von NetCom BW beruht.

2.6 Soweit im Produktumfang enthalten und vom Kunden gewünscht, wird NetCom BW die Kundendaten zum Zweck des Eintrags in ein Telefonverzeichnis an die Deutsche Telekom AG weitergeben; § 47 TKG bleibt unberührt.

2.7 Zur Vertragserfüllung kann NetCom BW jederzeit Dritte einsetzen.

2.8 Sofern der Kunde bei Vertragsende von einem gesetzlichen Anspruch zur Übertragung einer ihm zugeteilten Rufnummer zu einem anderen Anbieter (Portierung) Gebrauch macht, ist NetCom BW berechtigt, die vertraglichen Leistungen insoweit kurzfristig vor der Portierung insoweit einzustellen, wie dies aus technischen Gründen bei der Portierung erforderlich ist.

2.9 Der Kunde darf die Dienstleistungen nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der NetCom BW an Dritte überlassen, weitervermieten oder weiterverkaufen. Ein solcher Wiederverkauf setzt den Abschluss eines besonderen Vertrages zu besonderen Bedingungen voraus.

2.10 Soweit NetCom BW in Zusammenhang ihrer Internetdienstleistungen kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (z. B. Informationen und Nachrichten auf der NetCom BW-Homepage), können diese klarstellend jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-/Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

#### 3 Leistungs- und Tarifoptionen

3.1 Zu den einzelnen Leistungen kann NetCom BW freibleibend besondere Leistungs- und Tarifoptionen (z. B. Flat-Tarife) anbieten. Diese werden nur jeweils dann Vertrags- und Leistungsbestandteil, wenn der Kunde diese mit NetCom BW ausdrücklich vereinbart.

3.2 Sieht eine solche Option vor, dass sich für die gewählte Leistung die Vertragsdauer verlängert, so gilt diese Verlängerung nur für die gewählte Option und die hiervon betroffene Leistung.

#### 4 Flat-Tarife

4.1 Der Flat-Internet-Tarif und der Flat-Telefonie-Tarif (zusammenfassend „Spezialtarif“ genannt) werden für eine übliche gewerbliche Nutzung als Endnutzer mit den folgend genannten Bedingungen bzw. Einschränkungen gewährt. Der Kunde darf den Dienst Dritten nicht zum alleinigen Gebrauch überlassen oder weitervermieten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Nutzung der von NetCom BW erbrachten Leistungen Dritten und/oder Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der eigenen Endnutzung zu überlassen. Jede Art der geschäftsmäßigen oder dauerhaften Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt, da dies besondere Vertragsabsprachen und andere wirtschaftliche Bedingungen erfordert. Der Kunde hat die Pflichten und Obliegenheiten nach diesem Vertrag (siehe Ziffer 13), wie

insbesondere den Zugangsschutz zu seinem Netz, zu wahren.

4.2 Der Flat-Internet-Tarif gilt für die Nutzung des Internetzugangs (das „Surfen“) von NetCom BW gemäß dieser AGB.

4.3 Der Flat-Telefonie-Tarif gilt nur für die Verbindungen in das deutsche Festnetz, die von einem Teilnehmer der NetCom BW zu einem anderen Teilnehmer in das deutsche Festnetz unter Ausschluss von Sonder- rufnummern vermittelt werden. Als Sonder- rufnummern gelten alle Nummern, die nicht unmittelbar einen bestimmten Teilnehmer- anschluss kennzeichnen (z. B. und ins- besondere folgende „Sonderrufnummern“: 0180, 0900, 0137, 118XY, Inmarsat- Verbindungen usw.). Bei dem Flat-Tarif fallen keine zusätzlichen Verbindungspreise für Verbindungen zu den oben genannten nationalen Festnetz-Destinationen an.

4.4 Bei dem Flat-Telefonie-Tarif ist nicht Gegenstand der Leistung, unter geo- graphischen Zielrufnummern („Ortsnetz- nummern“) Dienste zu nutzen, die die ge- werbsmäßige Weitervermittlung zu Anruf- zielen außerhalb des deutschen Festnetzes (ohne Sonderrufnummern) oder zu Mehr- wertdiensten und/oder das Angebot von Chat-, Dating- oder Konferenzdiensten zum Gegenstand haben.

4.5 Der Kunde haftet für entstandene Schäden durch nicht eingehaltene Nutzungs- bedingungen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Verstößen ist die NetCom BW berechtigt, den Flat-Tarif oder die Paketpreise/Pauschalpreise fristlos zu kündigen.

4.6 Die Nutzung und der Abschluss des Vertrages ist, aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Gestaltung, außerdem nur dann zulässig, wenn der Kunde nicht Betreiber oder Nutzer eines der folgenden Geschäftsmodelle oder eines wirtschaftlich dem entsprechenden Modells ist: Eines Callcenters, eines Anbieters von Mehrwertdiensten (telekommunikations- gestützte Dienste im Sinne des TKG oder Telemediendienste im Sinne des TMG), eines Telekommunikationsdienste-Anbieters, eines Anbieters von Massenkommunikation z. B. SMS oder Fax-Werbeversand (insbesondere bei Spam), eines Anbieters von Telefonmarketing.

## 5 Vertragsschluss und Korrespondenz

5.1 Der Vertrag über die einzelnen Leistungen kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von NetCom BW zustande. Der Kunde ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Die Annahme durch NetCom BW kann auch durch Freischaltung erfolgen.

5.2 Für jede vereinbarte Leistung finden die Bestimmungen dieser AGB Anwendung, sofern diese wirksam einbezogen werden.

Kommt wegen einzelner Leistungen mangels Annahme oder wegen eines evtl. möglichen Widerrufs des Kunden kein Vertrag zu Stande, bleibt der Vertrag hinsichtlich weiterer bereits vertraglich vereinbarter Leistungen bestehen.

5.3 Wenn in diesen AGB oder anderen Vertragsdokumenten die Schriftform vor- gesehen ist, so entspricht auch die Versendung einer E-Mail dieser Schriftform, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Jede Form der Kommunikation oder Zahlung muss die eindeutige Zuordnung zum NetCom BW-Kunden gewährleisten (Kundennummer, Name, ggf. Rechnungs- nummer usw.).

5.4 NetCom BW kann die Erteilung von Auskünften sowie die Vereinbarung von Vertragsänderungen abweichend von der Schriftform davon abhängig machen, dass sich der Auftraggeber z. B. durch Nennung eines vorab festgelegten vertraulichen Kundenkennworts legitimiert. Alle Verein- barungen sind in Schriftform zu bestätigen.

## 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gilt für alle Verträge über NetCom BW-Dienstleistungen eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ab bzw. zum Ende der Mindestlaufzeit.

6.2 Für Leistungs- und Tarifooptionen, die zusätzlich zu den Leistungen vereinbart werden, gelten, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ab bzw. zum Ende der Mindestlaufzeit.

6.3 Die Mindestlaufzeit beginnt jeweils immer mit der Leistungserbringung durch NetCom BW. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag über NetCom BW-Dienstleistungen automatisch um jeweils 1 Jahr, soweit er nicht rechtzeitig zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der jeweils verlängerten Laufzeit gekündigt wurde.

6.4 Kündigungen haben seitens des Kunden stets schriftlich zu erfolgen.

6.5 Erfolgt der Vertragsschluss über einzelne Dienstleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder haben einzelne Leistungen aus anderen Gründen unterschiedliche Laufzeiten (z. B. wegen der Bestellung besonderer Optionen), so sind diese AGB jeweils insoweit zeitlich anwendbar, wie es sich aus den einzelnen Leistungen und deren Laufzeit ergibt. Die AGB sind deshalb als Rahmenvertrag zu verstehen.

6.6 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für NetCom BW insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon aus- zugehen ist, dass Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen

werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist NetCom BW ferner befugt, die Zugangs- berechtigung des Kunden zu NetCom BW- Diensten mit sofortiger Wirkung zu sperren, sofern keine anderen besonderen Regelungen greifen. Ist die Vertrags- fortführung insgesamt unzumutbar, kann ein Verstoß bezüglich einzelner Leistungen die Kündigung aller Leistungen und des gesamten Vertragsverhältnisses bewirken. Dies erfordert in der Regel neben einem besonders schwerwiegenden Verstoß die vorherige erfolglose Abmahnung des Kunden.

## 7 Vergütung und Abrechnung

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste zu zahlen. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anders angegeben ist, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.2 Soweit von der tatsächlichen Nutzung unabhängige auf bestimmte Zeiträume berechnete Entgelte (Mieten etc.) vereinbart wurden, sind diese am 1. eines Monats fällig; beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, anteilig für den Rest des Monats. Hierbei wird die Vergütung für den entsprechenden Zeitraum ggf. auf eine Monatsvergütung umgerechnet und für jeden Tag der entsprechende Anteil des monat- lichen Preises berechnet. Die betriebsfähige Bereitstellung beginnt mit dem Zeitpunkt der möglichen Inanspruchnahme der betref- fenden Leistung/Lieferung durch den Kunden; sollte ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden schon vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inan- spruchnahme der Leistung.

7.3 Im Regelfall stellt NetCom BW dem Kunden monatlich eine Abrechnung. Da für eine vollständige Abrechnung die Über- mittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich sein kann, behält sich NetCom BW die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vor.

7.4 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Anschlussendgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden. Der Kunde hat deshalb regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte für Manipulationen durch Dritte vorliegen und hat die dem üblichen Verkehrsverständnis nach anerkannten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

7.5 Gegen Forderungen von NetCom BW kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen,

soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen gegen NetCom BW ist nur nach schriftlicher Zustimmung von NetCom BW wirksam.

7.6 Soweit der Kunde der NetCom BW kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der fällige Rechnungsbetrag jeweils spätestens zum 15. Tag des Abrechnungsmonats auf das angegebene Konto der NetCom BW gutgeschrieben ist.

7.7 Hat der Kunde NetCom BW ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird der Rechnungsbetrag per Lastschrift mit Wertstellung zum 14. Tag nach Rechnungsdatum (entspricht in der Regel dem Versanddatum) vom Konto des Kunden eingezogen. Für zurückgegebene Lastschriften und nicht eingelöste Schecks hat der Kunde NetCom BW die angefallenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er die Zurückweisung zu vertreten hat.

7.8 Der Kunde kann NetCom BW damit beauftragen, einen Einzelverbindungs-nachweis (EVN) zu erstellen. Der Auftrag muss in Textform (z. B. per Brief, Telefax der E-Mail) erfolgen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert und – soweit bei nicht-privater Nutzung erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind.

7.9 Die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verkehrsdaten werden von NetCom BW 6 Monate nach Rechnungsversand standardmäßig vollständig gespeichert und spätestens nach dieser Frist gelöscht. Erhebt der Kunde vor Ablauf der 6-Monatsfrist Rechnungseinwendungen, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert.

7.10 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft NetCom BW keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung und die umfassende Erhebung von Einwendungen sind dem Kunden nach den Regelungen des TKG nur möglich, wenn er vor der Löschung Einwendungen erhebt. Ziffer 7.8 bleibt unberührt. NetCom BW wird den Kunden in der Rechnung auf die Lösungsfristen für Verkehrsdaten in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hinweisen.

7.11 Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

7.12 Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang

der Rechnung schriftlich bei NetCom BW zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. NetCom BW wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Für den Fall der Beanstandung gilt Ziffer 9.

7.13 Im Falle des § 45i Abs. 3 Satz 2 TKG („unrichtige Entgeltermittlung“), wird auf die Wiedergabe der gesetzlichen Regelung in Ziffer 10 verwiesen.

## 8 Verzug des Kunden

8.1 Der Kunde kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 15 Tagen ab Rechnungszugang so leistet (zahlt), dass dieser bis zu diesem Termin bei NetCom BW auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.

8.2 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages in Verzug, ist NetCom BW berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8.3 Für Festnetzanschlüsse gelten allein die gesetzlichen Regelungen zu Zahlungsverzug und Sperre gem. Ziffer 23.

8.4 Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens – gem. § 288 BGB Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

8.5 Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge nach Verzugseintritt ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 10,00 pro Mahnung zu zahlen. NetCom BW steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

## 9 Beanstandungen

9.1 Der Kunde kann eine ihm von NetCom BW erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Wird das Verbindungsaufkommen pauschal als Flatrate abgerechnet, werden zu Abrechnungszwecken keinerlei Verkehrsdaten gespeichert. Die folgenden Hinweise auf die Gesetzeslage bei Einwendungen gelten allgemein und sind auf den Fall ausgerichtet, dass eine Abrechnung nutzungsabhängig erfolgt.

9.2 Im Falle der Beanstandung hat NetCom BW das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen

Verkehrsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 3 verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 3 verlangten Vorlage fällig.

9.3 Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Absatz 1 Satz 1 geregelten oder mit NetCom BW vereinbarten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft NetCom BW weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für die Einzelverbindungen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

9.4 NetCom BW obliegt der Nachweis, dass der Telekommunikationsdienst bis zu dem Teilnehmernetzanschluss des Kunden technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.

9.5 Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen nicht zugerechnet werden kann, hat NetCom BW keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

## 10 Entgeltspflicht bei unrichtiger Ermittlung des Verbindungsaufkommens

10.1 Kann im Fall der Ziffer 9.4 Satz 2 dieser AGB (Fall des § 45i Abs. 3 Satz 2 TKG) das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat NetCom BW gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Dienst nicht oder

in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Kunden die Inanspruchnahme von Leistungen von NetCom BW zugerechnet werden kann.

10.2 Soweit weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Absatz 1 auf die verbleibenden Abrechnungszeiträume gestützt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 1 berechneten Durchschnittsbetrages.

10.3 Fordert NetCom BW ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Kunden auf die beanstandete Forderung zuviel gezahlte Entgelt spätestens zwei Monate nach der Beanstandung als fällig.

## 11 Nachweis der Entgeltabrechnung

11.1 NetCom BW speichert Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monate nach Abrechnung.

11.2 NetCom BW ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft NetCom BW gemäß den Bestimmungen des § 45i Abs. 2 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

11.3 Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat, die Personal oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

## 12 Allgemeine Hinweise Datenschutz

12.1 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Kunden sind das TKG und ergänzend oder soweit Telekommunikationsdienstleistungen nicht betroffen sind das "Bundesdatenschutzgesetz" (BDSG). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten des Kunden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Im Regelfall gelten folgende Grundsätze für die Datenverarbeitung in Abhängigkeit von der jeweils konkret vereinbarten Leistung:

12.2 Die Bestandsdaten des Kunden werden von NetCom BW erhoben und verarbeitet, soweit diese Daten für die Begründung,

Änderung und inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit ihm erforderlich sind. Die Bestandsdaten werden spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht oder nach § 35 BDSG im Rahmen der handelsrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften für eine Datenverarbeitung gesperrt aufbewahrt.

12.3 Verkehrsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung (bzw. Internet-Zugang u. a.) erforderlich ist.

12.4 Ist eine pauschale Abrechnung der Nutzung vereinbart („Flatrate“), speichert NetCom BW zu Abrechnungszwecken keine Verkehrs- oder Nutzungsdaten.

12.5 Nur soweit eine nutzungsabhängige Vergütung vereinbart ist (keine „Flatrate“), werden Verkehrsdaten erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Leistung und das ordnungsgemäße Ermitteln der Entgelte sowie deren Nachweis (innerhalb der Speicherfrist) erforderlich ist. Die Abrechnungsdaten werden innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Rechnungsstellung vollständig gespeichert. Nach Fristablauf ist NetCom BW aus Datenschutzgründen verpflichtet, die der Rechnung zugrunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, falls der Kunde nicht fristgerecht Einwendungen erhoben hat.

12.6 Alle in Rechnung gestellten Entgelte dürfen gemäß § 97 Abs. 1 Satz 3 TKG auch durch ein beauftragtes Inkassounternehmen eingezogen werden.

12.7 Zur Erhebung der Einwendungen und der Frist vgl. Ziffer 9.

12.8 Soweit der Kunde seine Einwilligung erteilt, darf NetCom BW die Bestandsdaten des Kunden verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Beratung des Kunden, der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.

12.9 Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung kann der Kunde bei NetCom BW erfragen.

## 13 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

13.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen erforderlicher Mitwirkungshandlungen NetCom BW bei ihrer Tätigkeit so zu unterstützen, dass sie ihre vertragsgemäßen Leistungen vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen durchführen:

- Der Kunde beschafft die von ihm ggf. zu verantwortenden Genehmigungen der Grundstückseigentümer zur Einlegung von Leitungen und die benötigte Raumfläche zur Aufstellung der technischen Einrichtungen so rechtzeitig, dass die Planung und die Durchführung zur Herstellung des beauftragten Anschlusses zu keiner Verzögerung im Rahmen der vereinbarten Bereitstellungstermine führt.

- Der Kunde unterstützt NetCom BW bei der Einholung aller Genehmigungen, die NetCom BW durchzuführen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen sorgt, soweit sie den Kunden betreffen.
- Der Kunde stellt NetCom BW alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereit.
- Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von NetCom BW, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, den Zutritt zu den entsprechenden Räumen und TK-Einrichtungen.
- Der Kunde stellt die Raumfläche in seinen Gebäuden, in denen Systeme von NetCom BW installiert bzw. eingerichtet werden, und alle Nebenleistungen, einschließlich der Elektrizitätsversorgung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich Erdung, unentgeltlich zur Verfügung. Er stellt die ständige Betriebsbereitschaft dieser Räume sicher und verpflichtet sich, die Systeme nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen.
- Der Kunde teilt Schäden, Mängel oder Unregelmäßigkeiten an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der NetCom BW unverzüglich der NetCom BW mit.
- Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem NetCom BW-Netz zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften und anerkannten Kommunikationsprotokollen entsprechen.

13.2 Die Dienstleistungen dürfen insbesondere nicht zur Erfüllung von strafrechtlichen Tatbeständen missbraucht werden, insbesondere nicht zur Verbreitung von rassistischem, gewaltverherrlichendem oder pornographischem Material. Der Kunde haftet klarstellend für Schäden, die sich aus

der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

13.3 Der Kunde darf die Leistungen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, die Dritte belästigen oder bedrohen oder sogenannte Spam-Nachrichten und/oder sog. Schadsoftware versenden. Vor der Einrichtung einer Anrufweitschaltung auf den Anschluss eines Dritten wird er dessen Einverständnis einholen.

13.4 Bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung seiner Benutzerkennung/seines Passwortes teilt der Kunde dies NetCom BW unverzüglich mit. Der Kunde verpflichtet sich, das Passwort auf Verlangen von NetCom BW unverzüglich zu ändern

13.5 Der Kunde hat die weiteren in diesen AGB genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten.

13.6 Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung ausreichender Nutzungs- und Zugangssicherheit.

#### **14 Änderungen der Vertragsbedingungen**

14.1 Bei einer Änderung der von NetCom BW zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen NetCom BW dem Kunden Zugang gewährt, kann NetCom BW die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass NetCom BW nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

14.2 Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). Dieses Änderungsrecht gilt insbesondere auch bei der Umstellung der Zusammenschaltung von einer leitungsvermittelten Technik zu einer paketvermittelten All-IP-Zusammenschaltung bzw. NGN-Technik („Next Generation Network“), die wahrscheinlich zukünftig stattfinden wird. NetCom BW teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen immer nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist, um den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen. Bei jeder Änderung nach billigem

Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

14.3 NetCom BW ist nach diesem Vertrag berechtigt, auch jede zukünftig mögliche gesetzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entspricht. NetCom BW hat den Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs.1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden (Berechnung durch das Gericht).

14.4 Ändern sich die Bedingungen oder Einkaufsbedingungen maßgeblich zugunsten des Kunden, wird NetCom BW dies ebenfalls zum Anlass einer angemessenen Änderung nach den vorgenannten Grundsätzen nehmen. NetCom BW ist zudem berechtigt, den Vertrag nach billigem Ermessen wie folgt zu ändern: Liegen triftige Gründe vor, die eine Vertragsanpassung nach billigem Ermessen rechtfertigen, kann NetCom BW den Kunden über die Vertragsanpassung und die Rechtfertigung informieren. Die Änderung wird innerhalb von einem Monat ab Zugang der Änderungsinformation wirksam. Dem Kunden steht innerhalb dieser Frist ein Sonderkündigungsrecht zu. Übt er dieses nicht aus, ändert sich der Vertrag mit Fristablauf. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn NetCom BW den Kunden in der Änderungsmitteilung über die Frist und das Sonderkündigungsrecht informiert.

14.5 Alle Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden unter Hinweis auf die Art des ausgeübten Änderungsrechts und nach Wahl von NetCom BW schriftlich oder in Textform mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Diese Frist beginnt nur nach der vollständigen Information über die Änderung, die Frist und die Folgen der Fristversäumung zu laufen.

#### **15 Leistungsstörungen und Höhere Gewalt**

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, NetCom BW erkennbare Mängel oder Schäden des Kundenanschlusses unverzüglich anzuzeigen.

15.2 In Fällen höherer Gewalt ist NetCom BW von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die NetCom BW nicht zu vertreten hat.

15.3 NetCom BW beseitigt Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich. Die angemessene Entstördauer beträgt zumindest 24 Stunden zu den üblichen Geschäftszeiten.

15.4 Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind im Übrigen auf den sich aus Ziffer 16 ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

#### **16 Haftung**

16.1 Für Personenschäden haftet NetCom BW unbeschränkt.

16.2 Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten: Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis eine Verpflichtung von NetCom BW als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt, in der Summe auf 10 Millionen € begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz besteht.

16.3 NetCom BW haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von NetCom BW zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der NetCom BW beruht. Soweit NetCom BW fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 €.

16.4 Im Übrigen ist die Haftung von NetCom BW ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

16.5 In keinem Fall haftet NetCom BW für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen anderer Anbieter ergeben. Die Haftung von NetCom BW ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Kunden entstanden sind.

16.6 Kein Vertragspartner kann haftbar gemacht werden für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung auf Ereignisse zurück zu führen ist, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegen. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

## 17 Zeitweise Überlassung von Endgeräten

17.1 Soweit NetCom BW dem Kunden laut Produktbeschreibung bzw. Vertragseignung Geräte stellt, die im Eigentum von NetCom BW verbleiben, gilt Folgendes: Diese Geräte werden dem Kunden für die Vertragsdauer zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen. Das Kundenendgerät und zugehörige Anschlusseinrichtungen bis zum Kunden-PC bzw. Server (z. B. Netzwerkkabel) sind und bleiben Eigentum der NetCom BW. Die Geräte sind pfleglich und fachgerecht gegen schädliche Umwelteinflüsse (Staub, Hitze, Feuchtigkeit/Wasser usw.) zu betreiben. Geräte, die NetCom BW für den Außenbetrieb liefert (wie z. B. Außenantennen) sind ausreichend gegen leichtes Spritzwasser und Regen geschützt. Die erforderliche Energie hat der Kunde zu stellen.

17.2 NetCom BW gewährleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt der Lieferung keine Mängel aufweist. Sollte die überlassene Hardware entgegen dieser Gewährleistung Mängel aufweisen, wird NetCom BW die Hardware kostenfrei gegen eine mängelfreie austauschen.

17.3 Im Falle, dass das Kundenendgerät bzw. die zugehörigen Anschlusseinrichtungen Gegenstand einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Behandlung oder Anwendung, unsachgemäßen Prüfung, Reparatur, Veränderung, Beschädigung, Montage oder Verarbeitung mit der Folge einer Veränderung physikalischer oder elektrischer Eigenschaften war, tritt die Gewährleistung außer Kraft. Der Kunde haftet dann für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.

17.4 Die ordnungsgemäße unverzügliche Rückgabe der überlassenen Hardware nach Vertragsende obliegt dem Kunden. Die Geräte sind vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr fachgerecht gegen Transportschäden geschützt zum Geschäftssitz von NetCom BW zu bringen oder zu versenden.

## 18 Verkauf und Eigentumsübertragung bei Endgeräten

18.1 Bei Verkauf und Übereignung von Geräten bzw. sog. Hardware im Falle eines Kaufs gelten vorrangig die Bedingungen dieses Kaufes sowie die folgenden nachrangigen Bedingungen:

18.2 Ist nichts anderes vereinbart, geht das Eigentum an den Kunden erst über mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Offensichtliche Mängel sollen binnen vier

Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich gerügt werden. NetCom BW steht das Recht zu, bei Mängeln nach eigener Wahl Ersatz zu leisten oder zumindest zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Erst nach Scheitern dieser Maßnahmen kann der Kunde weitere Rechte, wie insbesondere Rücktritt oder Minderung ausüben. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den angemessenen Vorgaben des Herstellers und/oder der NetCom BW.

## 19 Sicherheiten

19.1 NetCom BW kann ihre Leistungen bei berechtigtem Interesse jederzeit von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit zur Befriedigung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen im Rückstand ist. Gleiches gilt, wenn aufgrund einer Information der in Ziffer 20 genannten Auskunfteien begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen.

## 20 Schufa-Klausel und andere Wirtschaftsauskünfte

20.1 Willigt der Kunde mit seiner Unterschrift unter dem Telekommunikationsvertrag in die sog. „Schufa-Klausel“ ein, wird die Einwilligung darin erteilt, dass NetCom BW der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA erhält.

20.2 Unabhängig davon wird NetCom BW der SCHUFA auch Daten nach Maßgabe von § 28a Bundesdatenschutzgesetz übermitteln. Soweit hiernach eine Übermittlung erfolgen kann, befreit der Kunde NetCom BW gleichzeitig und vorsorglich vom Fernmeldegeheimnis.

20.3 Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. An Unternehmen, die erwerbsmäßig Forderungen einziehen und der SCHUFA vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten

nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Die SCHUFA übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in SCHUFA-Auskünften nicht enthalten. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Im Falle eines Wohnsitzwechsels des Kunden dürfen die Daten an die dann zuständige SCHUFA übermittelt werden.

20.4 Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

20.5 NetCom BW ist mit Einwilligung des Kunden oder im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit berechtigt, Wirtschaftsauskünfte über den Kunden bei den Firmen Bürgel oder Creditreform einzuholen. Soweit der Kunde einwilligt, gelten die vorstehenden Regelungen gem. der sog. „Schufa-Klausel“ entsprechend auch für die Wirtschaftsauskunft der Firmen Bürgel oder Creditreform.

20.6 Die Adressen lauten:

Bürgel Wirtschaftsinformationen Vertriebsgesellschaft mbH, Niederlassung Stuttgart, Am Wallgraben 100, 70565 Stuttgart

Creditreform Stuttgart Strahler KG, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart

## 21 Sonstige Bestimmungen

21.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. NetCom BW ist auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

21.2 Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine schriftliche Bestätigung durch NetCom BW erfolgt.

21.3 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NetCom BW auf einen Dritten übertragen.

21.4 Sämtliche vertraglichen Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung seitens der NetCom BW.

21.5 Der Kunde kann im Falle eines Streits ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur nach 47a TKG beantragen. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn zu richten.

21.6 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

## **B. Besondere Bestimmungen für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz**

### **22 Dienstleistung von NetCom BW**

22.1 NetCom BW stellt für den Kunden den vereinbarten Anschluss als Zugang zum öffentlichen Telefonnetz gemäß der Leistungsbeschreibung bereit. Die hiernach bestimmte Leistung steht unter dem technischen Vorbehalt, dass die Bandbreite während der gesamten Vertragslaufzeit verfügbar ist. Aus technischen und physikalischen Gründen und durch die Beeinflussung mit anderen Anschlüssen kann es wegen technischer Besonderheiten im Nachhinein dazu kommen, dass sich die zur Verfügung stehende Kapazität (Bandbreite) reduziert. Dies gilt insbesondere bei einem DSL-Anschluss. NetCom BW steht deshalb ein Anpassungsrecht nach billigem Ermessen zu.

22.2 Wird ein DSL-Anschluss bereitgestellt, gilt konkret Folgendes: Die vereinbarte Übertragungsbandbreite im Sinne der Leistungsbeschreibung DSL kann einseitig von NetCom BW durch schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen ab Zugang des Schreibens auf ein niedrigeres Leistungsniveau reduziert werden, wenn sich aus technischen und physikalischen Gründen die zur Verfügung stehende Kapazität der für den Kunden zur Verfügung stehenden Anschlussleitung ändert. NetCom BW wird ab dem Änderungszeitpunkt nur den Preis berechnen, der der geänderten Leistung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste entspricht. Sollte die Leistungsänderung für den Kunden unzumutbar sein, kann er den Vertrag innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Änderungsmitteilung kündigen, ohne dass einer der Parteien weitere Rechte durch die Kündigung entstehen. Die Frist zur Änderung und der Kündigung beginnt erst mit der gesonderten Information über dieses Sonderkündigungsrecht zu laufen.

22.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verfügbarkeit des Anschlusses gemittelt über ein Kalenderjahr 97%. Ein Anschluss

gilt als nicht verfügbar, wenn von ihm keine abgehenden Verbindungen hergestellt werden können oder wenn im Netz von NetCom BW für den Anschluss ankommende Verbindungen zum Anschluss nicht hergestellt werden können.

22.4 Die Leistungspflicht von NetCom BW umfasst nicht die Versendung sogenannter „unerwünschter Werbung bzw. Nachrichten“ („Spam“), da hierdurch die berechtigten Interessen der Empfänger sowie die Interessen von NetCom BW beeinträchtigt werden. Liegen auf Grund auffälliger Kommunikationsbesonderheiten Anhaltspunkte vor, dass es sich um Spam handelt, ist NetCom BW deshalb zur Leistungsverweigerung hinsichtlich der Spam-Nachrichten berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass seine Systeme zu „Spam-Maßnahmen“ genutzt werden.

### **23 Sperre**

23.1 NetCom BW darf an festen Standorten zu erbringende Leistungen an einen Teilnehmer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Absätze und nach § 45o Satz 3 TKG ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 108 Abs.1 TKG bleibt unberührt. Wegen Zahlungsverzugs darf NetCom BW eine Sperre durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 € in Verzug ist und NetCom BW die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat. Dies gilt nicht, wenn NetCom BW den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

23.2 NetCom BW darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird. NetCom BW darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

23.3 Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, so-lange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des

Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen. Im Übrigen darf NetCom BW den DSL-Anschluss des Kunden nur sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder eine Gefährdung der Einrichtungen der NetCom BW, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und NetCom BW deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss.

23.4 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

## **C. VOIP-Telefonie**

### **24 VOIP-Telefonie-Leistungen und Nutzung des Anschlusses**

NetCom BW bietet VoIP-Telefonie von und zu anderen Teilnehmern mit aktiven NetCom BW-Anschlüssen mit VoIP-Dienst oder zu Anschlüssen im öffentlichen Telefonnetz an. NetCom BW leitet aus-gehenden Telefonieverkehr zu anderen NetCom BW Anschlüssen mit VoIP-Dienst und den öffentlichen Telefonnetzen so weiter, wie diese Netze bestehen und verfügbar sind. Die Verfügbarkeit des Internets und der öffentlichen Telefonnetze liegt weder in der Verantwortungs-, noch der Einflussosphäre von NetCom BW. NetCom BW kann sich zur Leistungserbringung der Vorleistungen Dritter bedienen.

24.1 Der Kunde erhält hierbei die Möglichkeit, Verbindungen zu anderen Teilnehmern mit NetCom BW-VoIP-Dienst oder im öffentlichen Telefonnetz (Dial-Out) vornehmen oder entgegennehmen zu lassen („Dial-In“). Eine Vermittlung über den sog. „Dial-Out“ ist technisch nur möglich, soweit der gewünschte Zielteilnehmer im öffentlichen Telefonnetz über eine bestehende Zusammenschaltung erreichbar ist. Ein Anspruch auf die Erreichbarkeit eines bestimmten Fremdnetzes kann nicht gewährt werden, da NetCom BW die Vermittlung des ausgehenden Verkehrs nur in der Art schuldet, dass NetCom BW den Aufbau einer Verbindung in das gewünschte Zielnetz versucht.

24.2 Die Übertragung erfolgt in der Regel paketvermittelt auf Basis der anerkannten Protokolle und Verfahren zu Voice over IP („VoIP“). NetCom BW erbringt den VOIP-Dienst mindestens in mittlerer Art und Güte.

24.3 Ohne Rechtsanspruch und nur als unverbindliche Nebenleistung wird unter Vorbehalt der jederzeitigen Leistungseinstellung folgende Option angeboten: Gespräche zu bestimmten Sonderrufnummern zu telekommunikationsgestützten Diensten/Telemediendiensten und Service-diensten (018xxx, 137xxx, 0900, 118XY, INMARSAT usw.), sofern diese in den Preislisten enthalten sind. Ohne gesonderte

Begründung können einzelne Rufnummern-gassen trotz Nennung in der Preisliste von NetCom BW abgeschaltet werden. Dies bedarf keiner besonderen Ankündigung seitens der NetCom BW. NetCom BW wird aber jeweils angemessen die Ab- oder Anschaltung der Nummerngasse unter Berücksichtigung der Kundeninteressen erwägen.

24.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Notruf nur innerhalb Deutschlands und nur an der NetCom BW genannten Adresse funktioniert (siehe Ziffer 27).

## 25 VoIP-Endgeräte

25.1 Es obliegt grundsätzlich dem Kunden, die für die VOIP-Telefonie erforderlichen Endgeräte bereitzustellen. Werden solche Geräte von NetCom BW bereitgestellt, gelten hierfür die allgemeinen Bedingungen (vgl. Ziffer 17 und Ziffer 18).

## 26 Nummernportabilität

26.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, seine von einem anderen Teilnehmernetzbetreiber zugeteilte Rufnummer beizubehalten. Hierzu ist es erforderlich, dass der Kunde über NetCom BW einen schriftlichen Portierungsantrag stellt und der andere Betreiber diesen Antrag ausführt. Die Ausführung liegt nicht in der Verantwortung von NetCom BW. Für die Übermittlung des Portierungsauftrags und dessen Administrierung kann NetCom BW ein Entgelt gemäß der Preisliste verlangen. Der Kunde hat die Möglichkeit, seine von NetCom BW zugeteilte Rufnummer auf einen anderen Provider zu übertragen. In diesem Falle hat er NetCom BW eine entsprechende einmalige Gebühr gemäß Preisliste zu entrichten.

## 27 Notrufnummern

27.1 Der Kunde ist verpflichtet, seine exakte Adresse (Standort) zu nennen, um die Standortzuordnung bei der Anwahl von Notrufnummern sicherzustellen.

27.2 Der Kunde ist sich bewusst, dass die Standortzuordnung bei der Anwahl von Notrufnummern einzig bei seiner vorgenannten Stammdresse möglich sein wird. Nutzt der Kunde die VoIP-Dienste von einem anderen Internetzugang aus, so darf der Notruf zur Vermeidung einer falschen Notrufinformation nicht genutzt werden. Wählt sich der Kunde von einem anderen Standort in eine Notrufnummer ein, so wird die Standortzuordnung nicht gewährleistet.

27.3 Jegliche Art von Missbrauch der Notrufnummern ist zu unterlassen. Dazu gehört insbesondere die Nutzung der Notrufnummern in anderen als Notfällen sowie die Beeinträchtigung der Funktionalität der Notrufnummern.

## 28 Störung

28.1 Die Nutzbarkeit des VoIP-Dienstes ist von der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit des Internetzugangs des Kunden abhängig.

28.2 Eine Störung des VOIP-Dienstes liegt z. B. dann vor, wenn kein Freizeichen zu hören ist, aus Gründen von Fehlern im Verantwortungsbereich der NetCom BW Anrufziele nicht erreichbar sind (in der Regel also Ziele in mehreren Zielnetzen nicht erreichbar sind), wenn kein eingehendes Telefonat trotz richtiger Registrierung und funktionierendem Internetzugang möglich ist.

## D. Besondere Bestimmungen für Internet-Access, E-Mail und Web-Space

### 29 Leistungen/Nutzung des Internet-Access

29.1 NetCom BW ermöglicht dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet. Die Leistungsparameter, wie z. B. die Bandbreite der Nutzung, ergeben sich aus den genaueren Vorgaben des vereinbarten Zugangs laut vereinbartem Auftrag bzw. Leistungsbeschreibung. Voraussetzung dieser Leistung ist, dass der Kunde über einen Anschluss verfügt, der die Nutzung der nachfolgend beschriebenen Schnittstelle zum Internet ermöglicht.

29.2 Die Leistung umfasst die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten (IP-Paketen) aus bzw. zum Internet. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z. B. World Wide Web, UseNet (Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von NetCom BW erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt NetCom BW keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot von NetCom BW, wenn sie ausdrücklich als Angebot von NetCom BW bezeichnet sind.

29.3 NetCom BW vermittelt den Zugang zum Internet, wie es aktuell über die üblichen Verknüpfungen und Zugangswege erreichbar ist. NetCom BW hat außerhalb ihres eigenen Netzbereiches keinen Einfluss auf die im Internet verfügbaren Ressourcen. Die Leistungspflicht der NetCom BW umfasst deshalb weder die Bereitstellung von eigenen Inhalten, noch die Erreichbarkeit bestimmter Internet-Anbieter (Hosts) oder die Verfügbarkeit bestimmter Inhalte. Die im Internet verfügbaren Inhalte geben in keiner Weise die Auffassung oder Meinung der NetCom BW wieder und stellen ausschließlich fremde Inhalte dar, soweit sie nicht ausdrücklich von der NetCom BW als eigene Inhalte bezeichnet sind.

29.4 Da die NetCom BW nur den Zugang zum Internet bzw. nur eine Schnittstelle zum Internet vermittelt und fremde Informationen durchleitet, ist NetCom BW gemäß § 8 Abs. 1 TMG nicht für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die im Internet verfügbaren

Dienste von Informations- oder Inhalteanbieter (Information- oder Content Provider), die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck. Die NetCom BW hat auch keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das Netz der NetCom BW, sondern durch außerhalb dieses Netzbereichs liegende Umstände verursacht oder beeinflusst werden.

29.5 Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, einen von NetCom BW bereitgestellten Internetdienst nicht für Informationen und Darstellungen mit rassistischen, gewaltverherrlichenden, die Menschenwürde verletzenden Inhalten zu nutzen und sicherzustellen, dass Minderjährigen für sie ungeeignete Informationen unzugänglich sind. Ferner verpflichtet sich der Kunde, alles zu unterlassen, was die Leistung oder Verfügbarkeit des Dienstes beeinträchtigt oder gefährden könnte (z. B. E-Mail-Spamming, Massen-E-Mails, Denial-of-Service-Angriffe).

29.6 Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch NetCom BW, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.

29.7 Soweit NetCom BW im Rahmen ihrer Internetdienstleistungen kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (z. B. Informationen und Nachrichten auf der NetCom BW-Homepage), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-/Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

## 30 E-Mail Dienst

30.1 Sofern NetCom BW im Rahmen ihrer Internetdienstleistungen einen E-Mail-Dienst betreibt, wird es dem Kunden ermöglicht, eigene E-Mails über das Internet zu versenden und zu empfangen. Der Kunde hat sich über die jeweiligen Konfigurationen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren.

30.2 NetCom BW ermöglicht dem Kunden, über sein E-Mail-Postfach E-Mails zu empfangen und zu versenden. Der Kunde hat dabei sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jeder-



zeit für eingehende E-Mails ausreicht und er rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann. Der hierfür reservierte Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Abruf liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

30.3 Der Kunde hat NetCom BW anzugeben, welche E-Mail-Adressen mit der möglichen Kennung für die Dauer des Vertrages eingerichtet werden sollen. Die Bereitstellung einer Adresse ist nur möglich, soweit diese noch nicht vergeben ist. NetCom BW kann die Bereitstellung bestimmter Adressen aus besonderen Gründen ablehnen. Die maximale Anzahl der Adressen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung oder dem Auftragsformular.

30.4 NetCom BW versendet die vom Kunden über den E-Mail-Account übergebenen E-Mails über das Internet. Dem Kunden ist bekannt, dass die Übertragung einer E-Mail im Internet durch weitere Vermittlungsrechner (Router) im Internet erfolgt, zu denen teilweise seitens NetCom BW keine unmittelbaren Leistungs- oder Vertragsbeziehungen bestehen. Für die Übertragung einer E-Mail im Internet sowie speziell durch fremde Rechner kann NetCom BW deshalb keine Verantwortung übernehmen. Empfangs- und Lesebestätigungen erfolgen nicht.

30.5 NetCom BW behält sich vor, die Annahme von E-Mails zum Versand oder Empfang zurückzuweisen, wenn diese eine Größe von mehr als 20 MB haben oder auf andere Weise die gleichmäßige Bereitstellung von Kapazitäten für alle Kunden gefährdet erscheint (z. B. begründeter Verdacht der Versendung von „Spam-E-Mails“, Kettenbriefen oder „Junk-Mails“). Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich die Verfasser der E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind.

30.6 Der Kunde ist damit einverstanden, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme von NetCom BW alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschließlich Würmern, trojanischen Pferden u. ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung oder eine Erfolgsgarantie für diese Dienstleistung können aufgrund der technischen Besonderheiten von Viren, wie insbesondere deren fortlaufender Änderung, nicht übernommen werden.

### 31 Web-Space

31.1 Soweit NetCom BW dem Kunden Speicherplatz zur Einstellung einer Website zur Verfügung stellt (Web-Space), ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde stellt NetCom BW von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

31.2 NetCom BW stellt dem Kunden gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung „Web-Space“ auf einem Internetserver zur Ver-

fügung, damit der Kunde Informationen im Internet mittels HTTP (Hyper Text Transfer Protocol) veröffentlichen kann. Auf diese Weise kann der Kunde z. B. eine eigene Homepage gestalten und im Internet einstellen. Die Anbindung erfolgt durch NetCom BW an das NetCom BW-Internet-Backbone. Der Service ist auf eine private Nutzung oder eine gewerbliche Nutzung ohne komplexe Datenbankanwendungen ausgerichtet. Bei den jeweiligen Produkten kann gemäß der Leistungsbeschreibung eine Begrenzung des monatlichen Transferolumens vorgesehen sein.

31.3 Die Dienstleistung von NetCom BW beschränkt sich auf den technischen Betrieb des Webservers sowie dessen Anbindung an die Internetschnittstelle von NetCom BW (Internet Connectivity). Dieses Netz ist mittel- oder unmittelbar mit den üblichen Netzen des Internets zusammengeschaltet und nimmt an den üblichen Peerings teil. Die Erreichbarkeit der Webseite aus anderen nicht von NetCom BW betriebenen Netzen ist von der Leistung Dritter abhängig, auf die NetCom BW keinen Einfluss hat. Für die Erreichbarkeit der Seite aus den von diesen Dritten betriebenen Netzen kann deshalb keine Gewähr übernommen werden. Die Internet Connectivity des Webservers hat außerhalb der üblichen Wartungsfenster eine Verfügbarkeit von 98% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen.

31.4 Die Verantwortung für die Inhalte sowie die Nutzung des Domain-Namens liegt nicht bei NetCom BW sondern ausschließlich bei dem Kunden. Die Beantragung oder administrative Verwaltung einer entsprechenden Adresse bei der zuständigen Stelle ist nur Bestandteil des Dienstes, sofern dies ausdrücklich gesondert vereinbart ist (Domain-Service).

31.5 Die einzustellende Webseite kann multimediale Elemente wie z. B. Texte, Grafiken und Photos enthalten. Eine besondere Kontrolle oder Billigung der Inhalte durch NetCom BW erfolgt nicht. CGI Skripte oder ähnliche Anwendungen sind aus Sicherheitsgründen nur möglich, sofern diese mit NetCom BW ausdrücklich vereinbart bzw. gemäß der Leistungsbeschreibung zugelassen sind. Die Einstellung komplexer Datenbankanwendungen ist somit nicht immer möglich.

31.6 Die verschuldensabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Systeme ist in jedem Fall ausgeschlossen. Zusätzlich gelten die Gewährleistungs- und Haftungsregeln der vorliegenden Bestimmungen (vgl. insbesondere Ziffer 16).

31.7 Der Kunde gewährt NetCom BW durch die Übertragung der Inhalte zur Einstellung in das Internet ein Lizenzrecht zur entsprechenden Nutzung der Inhalte, soweit es die Vertragserfüllung erfordert. Der Kunde verpflichtet sich zur Haftungsfreistellung, falls NetCom BW von Dritten wegen der

Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird.

31.8 Der Kunde sichert zu, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, damit die Dienste in keiner Weise missbräuchlich genutzt werden, insbesondere keine rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalte eingestellt und die Rechte Dritter beachtet werden. Der Kunde wird seiner Verpflichtung nach dem TMG nachkommen, seinen Namen und die Anschrift („Impressum“) anzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist NetCom BW berechtigt, bei Anfragen Dritter diese Daten weiterzugeben, sofern die Dritten ein berechtigtes Interesse nachweisen.

31.9 Der Kunde wird bei Inhalten, die unter das Gesetz zum Schutz vor jugendgefährdenden Schriften fallen oder offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche schwer zu gefährden oder in Ihrem Wohl zu beeinträchtigen, verpflichtet, durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist.

31.10 Im Falle, dass die Webseite einen rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalt hat, kann NetCom BW nach Kenntnis-erlangung das Angebot unmittelbar sperren sowie Schadensersatz oder weitere Rechte geltend machen. Im Falle, dass eine Strafverfolgungsbehörde gegenüber NetCom BW den begründeten Verdacht über strafbare Inhalte mitteilt, ist NetCom BW zur Sperrung berechtigt.

### 32 Domain-Namen/SSL-Zertifikate

32.1 Soweit im Leistungsumfang von NetCom BW die Registrierung von Domain-Namen enthalten ist, wird NetCom BW gegenüber der DENIC oder entsprechenden Verwaltungsstellen lediglich als Vermittler im Auftrag und Namen des Kunden tätig. Mit seiner Unterschrift unter das Auftragsformular und die Angabe eines entsprechenden Domain-Wunsches erteilt der Kunde der NetCom BW den entsprechenden Auftrag inklusive Vollmacht, in seinem Namen tätig zu werden.

32.2 Durch Verträge mit diesen Verwaltungsstellen wird wegen der Vertretung nicht die NetCom BW, sondern ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstelle zugrunde, auf die auf den Homepages der jeweiligen Verwaltungsstelle zugegriffen werden kann. NetCom BW teilt dem Kunden die jeweils aktuelle Fundstelle mit. Die Kündigung des Vertrages mit NetCom BW lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

32.3 Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn NetCom BW dem Kunden ein SSL-Zertifikat vermittelt.

## **E. Besondere Bestimmungen für die Bereitstellung von fest geschalteten Verbindungen**

### **33 Punkt-zu-Punkt-Verbindung**

33.1 NetCom BW stellt nach besonderer Vereinbarung und gem. der vorrangigen Vereinbarung laut Auftrag oder Leistungsbeschreibung eine sogenannte "Direktverbindung" bzw. „fest geschaltete duplexe Punkt-zu-Punkt-Verbindung“ zur Datenübertragung zwischen zwei Übergabepunkten zur Verfügung. Hierbei wird eine maximale Datenübertragungsrates bereitgestellt, die sich aus dem vorrangigen Auftrag ergibt. NetCom BW schuldet die Bereitstellung dieser Bandbreite zwischen den beiden Übergabepunkten bis zur jeweils bestimmten Schnittstelle.

33.2 Die eingesetzte Übertragungstechnik und die Schnittstellen ergeben sich ebenfalls vorrangig aus Leistungsbeschreibung bzw. Auftragsformular. Der Kunde hat diese Technik und Schnittstellen in eigener Verantwortung so zu unterstützen und bereitzustellen, dass er die zu übertragenden Daten an den vereinbarten Schnittstellen übergeben bzw. übernehmen kann.

33.3 Der Kunde hat NetCom BW den erforderlichen Zugang zu gewähren, um die Übergabepunkte nebst Schnittstelle einzurichten, zu betreiben und warten zu können.

### **34 Kollokation beim Kunden**

34.1 Sofern NetCom BW zur Bereitstellung der Übergabepunkte und Schnittstellen Technik beim Kunden vor Ort einrichtet, so hat der Kunde unentgeltlich einen gegen Umwelteinflüsse und unberechtigten Zugang geschützten Raum bzw. eine Stellfläche in einem Raum für NetCom BW nebst Strom, Klimatisierung (soweit erforderlich) und Wasserschutz auf eigene Kosten bereitzustellen. NetCom BW ist berechtigt, die zur Leistungserbringung erforderlichen Installationsarbeiten auszuführen. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Gebäudes, kann NetCom BW ggf. eine Gestattungserklärung vom Eigentümer (sog. „Grundstückseigentümergeklärung“) verlangen.

34.2 Der Zugang ist nur für NetCom BW und einzeln ausgewiesene Mitarbeiter des Kunden zulässig. NetCom BW ist berechtigt, die eigenen Einrichtungen weiter zu sichern, z. B. durch einen abschließbaren Schrank.

34.3 Die von NetCom BW bereitgestellten Einrichtungen verbleiben klarstellend im Eigentum von NetCom BW. Der Kunde hat die Einrichtungen pfleglich und nach den anerkannten Maßstäben für das Hosting von IT-Geräten zu behandeln.

34.4 Sollten Dritte versuchen, auf die Geräte zuzugreifen, so hat der Kunde soweit möglich auf die Rechte von NetCom BW hinzuweisen und wird NetCom BW unverzüglich informieren.

### **35 Kollokation bei NetCom BW**

35.1 Sofern NetCom BW dem Kunden eine Kollokation in von NetCom BW betriebenen Einrichtungen zur Verfügung stellt, gilt vorbehaltlich der Leistungsbeschreibung folgendes:

35.2 Die Kollokation wird nicht exklusiv gewährt. Der Kunde erkennt an, dass NetCom BW berechtigt ist, auch Dritten unter vergleichbaren Bedingungen Zutritt zu deren Einrichtungen zu gewähren.

35.3 NetCom BW ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden berechtigt, eine angemessene und für Kollokationsräume übliche Haus- und Benutzungsordnung vorzugeben und jederzeit entsprechend anzupassen. Diese Ordnung kann auch bereits in der Leistungsbeschreibung bestimmt sein. Es ist eine Hauptleistungspflicht des Kunden, die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung bzw. die Vorgaben dieser AGB zur Nutzung der Kollokation einzuhalten.

35.4 NetCom BW ist, vorbehaltlich der näheren Ausgestaltung in der Haus- und Benutzungsordnung berechtigt, nur den Mitarbeitern des Kunden nach angemessener Ankündigungszeit Zutritt zu gewähren, die vom Kunden an NetCom BW als entsprechend autorisiert gemeldet sind. Der Zugang wird protokolliert und für die Dauer von 3 Jahren zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gespeichert, um mögliche Störungsursachen und eine Haftung nachvollziehen zu können.

35.5 Der Kunde wird nur solche technischen Einrichtungen einstellen, die den anerkannten technischen Anforderungen an die Betriebssicherheit und die elektromagnetische Verträglichkeit genügen. Der Kunde hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung, welche Schäden durch die eingestellten Geräte oder Handlungen des Kunden an den Geräten deckt, zu sorgen und diese auf Wunsch NetCom BW nachzuweisen.

35.6 Verstößt ein Mitarbeiter des Kunden nachhaltig gegen die Haus- und Benutzungsordnung, kann er von dem Zugang ausgeschlossen werden. Eine Kündigung kommt unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht.

## **F. Bereitstellung von unbeschalteten Datenübertragungsmedien („Dark Fiber“)**

### **36 Leistung**

36.1 NetCom BW stellt nach besonderer Vereinbarung und gemäß der vorrangigen Vereinbarung laut Auftrag oder Leistungsbeschreibung unbeschaltete Datenübertragungsmedien, sogenannte „Dark Fiber“, zur Verfügung, damit der Kunde oder ein Dienstleister des Kunden diese mit eigenen Nachrichtenübermittlungstechnik beschalten und auf dieser Basis Daten übertragen kann. NetCom BW schuldet nur die Bereitstellung des unbeschalteten Datenübertragungsmediums zwischen den beiden vereinbarten

Endpunkten. Die Schaltung und Nutzung liegt alleine im Verantwortungsbereich des Kunden. NetCom BW bleibt in der Führung des Mediums zwischen den beiden Endpunkten frei, sofern nichts anderes vorrangig vereinbart ist.

36.2 Das eingesetzte Datenübertragungsmedium und die Details der Übergabe ergeben sich ebenfalls vorrangig aus Leistungsbeschreibung bzw. Auftragsformular.

36.3 Der Kunde hat NetCom BW den erforderlichen Zugang zu gewähren, um das Datenübertragungsmedium nebst den beiden Endpunkten und dem Übergabepunkt einzurichten, zu betreiben und warten zu können.

### **37 Kollokation beim Kunden**

37.1 Sofern NetCom BW zur Bereitstellung der Übergabepunkte Technik beim Kunden vor Ort einrichtet, so hat der Kunde unentgeltlich einen gegen Umwelteinflüsse und unberechtigten Zugang geschützten Raum bzw. eine Stellfläche für NetCom BW nebst Strom, Klimatisierung (soweit erforderlich) und Wasserschutz auf eigene Kosten bereitzustellen. NetCom BW ist berechtigt, die zur Leistungserbringung erforderlichen Installationsarbeiten auszuführen. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Gebäudes, kann NetCom BW ggf. eine Gestattungserklärung vom Eigentümer (sogenannte „Grundstückseigentümergeklärung“) verlangen.

37.2 Der Zugang ist nur für NetCom BW und einzeln ausgewiesene Mitarbeiter des Kunden zulässig. NetCom BW ist berechtigt, die eigenen Einrichtungen weiter zu sichern, z. B. durch einen abschließbaren Schrank.

37.3 Die von NetCom BW bereitgestellten Einrichtungen verbleiben klarstellend im Eigentum von NetCom BW. Der Kunde hat die Einrichtungen pfleglich und nach den anerkannten Maßstäben für das Hosting von IT-Geräten zu behandeln.

37.4 Sollten Dritte versuchen, auf die Geräte zuzugreifen, so hat der Kunde soweit möglich auf die Rechte von NetCom BW hinzuweisen und wird NetCom BW unverzüglich informieren.